

gefallene Wahl ein unbedingtes Recht zur Annahme desselben erlangt habe, oder ob er es erst durch Niederlegung seines besoldeten Amtes erlangen könne.

Der Petent zieht daher eine Schlussfolgerung aus einem Vorderfakt, welcher eben den streitigen Gegenstand bildet.

Das wöhlervorbene Recht, das der Petent beansprucht, ist kein anderes, als daß er rechtmäßig gewählt worden ist und diese Wahl annehmen darf, Rechte, welche ihm durch die ministerielle Entscheidung nicht entzogen worden sind, wobei noch beiläufig zu gedenken ist, daß, erhaltener Mittheilung nach, der Petent bei der Einberufung eines andern Ersatzmannes sich beruhigt hat, sonach um den concreten Fall es sich nicht weiter handelt.

Eben so wenig bildet

zu 2

der Schluß, daß, weil ein Gerichtsbeisitzer nicht zugleich Stadtverordneter sein könne, dies um so weniger ein Mitglied des Stadtgerichts sein dürfe, einen Schluß von minus ad majus in dem Sinne, welchen ihm der Petent unterlegt; sondern die richtige Schlussfolge ist die: erklärt das Gesetz einen Gerichtsbeisitzer, nicht deshalb, weil er rechtsunkundig, sondern weil er Gerichtsbeisitzer ist, für unfähig, gleichzeitig die Function eines Stadtverordneten zu übernehmen, so kann man dies einem Stadtgerichtsmitgliede, nicht weil es rechtskundig, sondern weil es gleichfalls die Function des Gerichtsbeisitzes auf sich hat, um so weniger zugestehen, da die Gründe hierzu noch weit wichtiger sind (Rechtsanalogie). Auch ist an sich der Schluß von dem minus ad majus nicht für alle Fälle verwerflich.

Zu 3

Der Voraussetzung, das Gesetz habe, indem es den Gerichtsbeisitz als unvereinbar mit der Function eines Stadtverordneten erkläre, nur nicht zwei Ehrenämter in einer und derselben Person vereinigen wollen, widerspricht das Gesetz selbst §. 97, wonach derjenige, welcher bereits ein öffentliches Stadtamt bekleidet, ein zweites ablehnen kann, nicht muß, so wie auch Niemand bezweifeln wird, daß ein Gerichtsbeisitzer zugleich Mitglied einer Polizei- oder andern Deputation sein könne. (Allgemeine Städteordnung §. 254.)

Wenn ferner

zu 4

der Petent sich auf einen seiner Ansicht günstigen Ausspruch des Appellationsgerichts in Budissin beruft, so bestätigt dies an sich so viel, daß das besoldete Amt einen mit Bekleidung einer andern Function verbundenen größern Zeitaufwand nicht vertrage. Auch würde dieser Ausspruch, wonach ein Stadtgerichtsmitglied nicht Vorstand der Stadtverordneten sein dürfe, an sich gleichfalls eine Gesetzesbeschränkung in so fern sein, in wie fern eine solche eben so wenig im Buchstaben des Gesetzes liegt und das Collegium der Stadtverordneten in freier Wahl seines Vorstandes nicht beschränkt werden darf, und es bestätigt sonach eben dieser Ausspruch, der ohnedies nur von Rücksichten der Justizaufsicht ausgegangen ist, vielmehr die Unverträglichkeit des Amtes eines Stadtgerichtsrathes mit dem eines Stadtverordneten. Zudem hat, wie die Deputation in sichere Erfahrung gebracht hat, der Ausspruch des Appellationsgerichts in Budissin in so fern keine Folge gehabt, in wie fern der zum Stadtgerichtsrathe in Bittau Erwählte zu gleicher Zeit aus dem Collegium der dasigen Stadtverordneten ausgeschieden ist.

Endlich kann man auch

zu 5

nicht zugeben, daß das Stadtgericht in Budissin ein vom Stadtrathe und dessen Controle ganz unabhängiges Collegium sei.

Dessen Verhältniß zu der Verwaltung ist, da, nach eingezogener glaubhafter Erkundigung, in Budissin kein Localstatut errichtet ist, lediglich nach der allgemeinen Städteordnung zu beurtheilen. Da nun nach §. 248 die Gerichtsporteln zur städtischen Gemeindecasse fließen und nach §. 242 aus der Besoldung des Stadtgerichts eine Last für die Gemeinde entstehen kann, der Stadtrath nach §. 180 die Stadtgemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten vertritt, den Stadtverordneten nach §. 115a. die Controle über Verwaltung des Stadtvermögens, mithin auch des Sportelwesens zusteht, zudem Anträge des Stadtgerichts auf Verwendungen zu Verwaltung des Gerichts nothwendig an den Stadtrath und von diesem, nach Befinden, an die Stadtverordneten zu bringen sind, so läßt sich in der That nicht mit Grund behaupten, daß ein Stadtgericht, wo das Localstatut nicht das mehr oder weniger bestimmt hat, von dem Stadtrathe und dessen Controle ganz unabhängig sei. Ja es liegt sogar darin, daß an dieser Controle auch das Collegium der Stadtverordneten Antheil hat, ein Grund mehr für die Ansicht der Deputation, indem, wären Stadtgerichtsmitglied und Stadtverordneter in einer Person vereinigt, dasselbe auch von dem Controlirten und Controlirenden gelten würde.

Hat im Vorstehenden die Deputation die in der Ueberschrift aufgestellte Frage verneint, und kann sie der geehrten Kammer nicht anrathen, auf die Hauptansicht des Petenten einzugehen, so glaubt sie auch nicht, daß in §. 249 der allgemeinen Städteordnung eine durch authentische Interpretation auszufüllende Lücke enthalten sei, ist vielmehr der Ansicht, daß die Beantwortung der Frage aus §. 249 und aus den sonst von der Deputation angegebenen Gründen von selbst folge, das Ministerium des Innern daher zu der gegebenen doctrinellen Auslegung vollkommen befugt gewesen sei.

Denn wenn schon an sich die Fassung des §. 249 den Worten nach nur von rechtskundigen Beisitzern handelt, so hat die Deputation doch bereits angedeutet, daß man das Gesetz in Beziehung auf die in der Petition gestellte Frage aus Gleichheit des Grundes, ja auch noch stärkern Gründen, auch auf rechtskundige Mitglieder eines Stadtgerichts beziehen müsse, weil theils der Gesetzgeber eine solche Beziehung nirgends ausgeschlossen hat (petitio unius non est alterius exclusio), theils weil man, eben aus Gleichheit des Grundes, annehmen muß, daß der Gesetzgeber, bei der Bestimmung der Unvereinbarkeit der Function eines Gerichtsbeisitzers, dergleichen das Stadtgerichtsmitglied doch auch ist, auch diese habe treffen wollen und nach folgerechtem Schluß wirklich getroffen habe, so wie denn auch die Ueberschrift des Paragraphen „Beisitzer“ lautet, mithin auch die rechtskundigen trifft.

Muß man dies für richtig anerkennen, so bedarf es nicht einer authentischen Auslegung des Gesetzes, sondern der Richter hat dasselbe nach dem dem Gesetze unterliegenden Grunde zu erklären, nämlich so, wie es der consequente Gesetzgeber gethan haben würde, wenn er geglaubt hätte, daß gegen den Sinn des Gesetzes ein Zweifel aufkommen könne (ubi eadem legis ratio, ibi eadem legis dispositio). Mit diesen allenthalben (Baugeron, Zeitsaden zu Pandectenvorlesungen Bd. I. S. 43) anerkannten Grundsätzen sind auch diejenigen einverstanden und mußten es sein, welche in Beziehung auf die Auslegung der Gesetze in constitutionellen Staaten von der gewöhnlichen Meinung über die Quellen der Auslegung nicht ohne Hinzutritt wichtiger Auto-